

# **Satzung**

## **des Kinder und Jugendfördervereins St. Leonhard e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Kinder und Jugendförderverein St. Leonhard". Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Regensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein dient der Sammlung von Geld- und Sachmitteln zur Unterstützung der Tätigkeiten des gemeinnützigen St. Leonhardi Vereins e.V., Regensburg, mit dem Ziel der Förderung und Integration der Kinder und Jugendlichen der heilpädagogischen Gruppen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung von Projekten, Veranstaltungen und sonstiger Vorhaben des gemeinnützigen St. Leonhardi Vereins e.V. verwirklicht.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

#### **Mittelverwendung und Begünstigungsverbot**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5** **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
  2. durch Austritt,
  3. durch Ausschluss,
  4. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Austritt (Absatz 3 Ziff. 2) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Der Ausschluss (Absatz 3 Ziff. 3) kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen aussprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins in erheblichem Maße oder nachhaltig verstoßen hat. Bei nachhaltigen Verstößen ist ein Ausschluss in der Regel nur nach vorheriger fruchtloser Abmahnung möglich.
- (6) Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschlussentscheidung in Kenntnis. Der Ausgeschlossene muss gegen die Ausschlussentscheidung innerhalb von zwei Monaten Einspruch einlegen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (7) Die Streichung aus der Mitgliederliste (Absatz 3 Ziff. 4) erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate in Zahlungsrückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

## **§ 6** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 7);
2. der Vorstand (§ 8);

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die Entscheidung über die Ergänzung der Tagesordnung liegt im Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand ist zur Ergänzung verpflichtet, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder die Ergänzung beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die verspätet beim Vorstand eingehen, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Behandlung wünscht.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  2. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  3. die Beschlussfassung über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben,
  4. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  5. die Wahl der Kassenprüfer,
  6. die Genehmigung der Jahresrechnung,
  7. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds, sofern dieser nicht durch Vorstandsbeschluss erfolgt,
  8. Satzungsänderungen,
  9. die Auflösung des Vereins,
- (4) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder erschienen sind. Auf diese Rechtsfolge ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder seinen Ehegatten vertreten lassen.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder der

Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wahlen werden allerdings schriftlich durch Stimmzettel durchgeführt, es sei denn, alle Versammlungsteilnehmer sind mit der Entscheidung durch Handzeichen einverstanden.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) aufzunehmen.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 40% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 8** **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer

Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden.

- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

- (3) Der Vorstand ist zuständig für:

1. die Leitung des Vereines sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung,
2. die Aufstellung eines Einnahme- und Ausgabeplanes,
3. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss nach § 5 Abs. 3 Nr. 4,
4. die Vorbereitung, die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung,
5. den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

6. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  7. die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, bestellt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
  - (5) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
  - (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
  - (7) Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9** **Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Zahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des Stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10** **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt, sind der Erste Vorsitzende und der Kassenwart Liquidatoren.
- (3) Nach der Auflösung oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein St. Leonhardi Verein e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung der Verein „St. Leonhardi Verein e.V.“ bereits aufgelöst oder nicht mehr gemeinnützig sein, ist das Vermögen des Vereins nach Rücksprache mit dem Finanzamt anderweitig zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.